

---

# STATUTEN

---



JUGENDMUSIK REGIO SISSACH

## Inhaltsverzeichnis

1. Name und Zweck.....	3
2. Mitgliedschaft.....	3
3. Aufnahme, Pflichten und Austritte .....	4
4. Organisation .....	6
5. Finanzierung und Haftung .....	7
6. Schlussbestimmungen.....	8
7. Anhang .....	9
8. Unterschriften Vereine: .....	10

# Statuten der JUGENDMUSIK REGIO SISSACH

---

## 1. Name und Zweck

### Art. 1: Name / Gründung / Verbandszugehörigkeit

Unter dem Namen Jugendmusik Regio Sissach (nachstehend JMRS genannt) besteht eine Jugendmusik mit Sitz in Sissach.

Die JMRS ist Mitglied des Schweizerischen Jugend-Musikverbandes (SJMV) und des Musikverbandes Baselland (MVBL) und anerkennt deren Statuten. Die JMRS ist politisch und konfessionell unabhängig.

### Art. 2: Ausbildung / Zusammenarbeit / Nachwuchsförderung

Die JMRS bildet in Zusammenarbeit mit der Regionale Musikschule Sissach (RMS) Jugendliche auf Blas- und Schlaginstrumenten aus. Die Zusammenarbeit der JMRS und der RMS wird in einer separaten Vereinbarung geregelt. Die fortgeschrittenen Schüler bilden ein Orchester, das nach Möglichkeit öffentlich auftritt. Die JMRS ist bestrebt, den Nachwuchs der beteiligten Musikvereine zu fördern. Dieses Ziel wird in enger Zusammenarbeit mit den Musikvereinen angestrebt.

### Art. 3: Stammvereine

Folgende Musikvereine sind an der JMRS beteiligt:

Musikverein Diegten  
Musikverein Eptingen  
Musikverein Sissach  
Musikverein Tenniken  
Musikverein Zunzgen

### Art. 4: Aufnahme und Austritte von weiteren Stammvereinen

Weitere interessierte Musikvereine der Region können ihr Interesse an der Zusammenarbeit anmelden. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung der JMRS.

Austritte müssen bis zum 30. Juni schriftlich eingereicht werden.

### Art. 5: Mitgliederbeiträge der beteiligten Vereine

Die Beiträge der Vereine werden im Anhang geregelt. Sie können immer per Ende Kalenderjahr im gegenseitigen Einverständnis angepasst werden.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 6: Mitgliederkategorien

Die JMRS besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern sowie den Vertretern der Stammvereine (gemäss Art. 3).

# Statuten der JUGENDMUSIK REGIO SISSACH

---

## **Art. 7:** Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder teilen sich auf in:

- a) Aktive in Ausbildung
- b) Aktive im Ensemble
- c) Aktive im Orchester

## **Art. 8:** Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede Person werden, die sich verpflichtet, den Verein mit einem jährlichen Beitrag zu unterstützen. Die Aufnahme kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen.

## **Art. 9:** Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besonders um die Belange der JMRS verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

## **3. Aufnahme, Pflichten und Austritte**

### **Art. 10:** Dauer der Aktivmitgliedschaft und Übertritte

Die Anmeldung erfolgt nach schriftlicher Anmeldung mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Der Eintritt kann mit dem Beginn des Instrumentalunterrichts in der RMS oder bei entsprechendem Ausbildungsstand erfolgen.

Ab ca. 16 Jahren spielen die Jugendlichen parallel in einem der Stammvereine mit. Dabei liegt die Mitwirkung bis ca. 18 Jahren schwerpunktmässig bei der JMRS, ab ca. 18 Jahren beim jeweiligen Musikverein.

Die Mitgliedschaft kann bis zum 20. Altersjahr bestehen.

### **Art. 11:** Stimmrecht

Mit dem 15. Geburtstag erhält das Aktivmitglied das Stimmrecht und ist verpflichtet die Generalversammlung zu besuchen. Für jüngere Mitglieder hat der Inhaber der elterlichen Gewalt eine Stimme.

### **Art. 12:** Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Bis zum 15. Geburtstag des Aktivmitgliedes sind dessen gesetzliche Vertreter verpflichtet, sich um die Geschäfte der JMRS zu kümmern. Der Besuch der Generalversammlung ist obligatorisch.

# Statuten der JUGENDMUSIK REGIO SISSACH

---

## **Art. 13:** Sorgfaltspflicht für Material / Schadenshaftung

Zum zur Verfügung gestellten Material hat das Aktivmitglied äusserste Sorge zu tragen. Die Instrumente sind nach den Weisungen des Leiters zu reinigen und zu pflegen. Notwendig werdende Reparaturen gehen zu Lasten des Vereins. Für alle durch Unachtsamkeit, Böswilligkeit oder falsche Behandlung entstandenen Schäden an Instrumenten und anderem Material ist das Aktivmitglied haftbar. Die diesbezüglichen Reparaturen müssen selbst bezahlt werden. Für Minderjährige haften die Inhaber der elterlichen Gewalt.

## **Art. 14:** Aktiv- / Passivmitgliederbeitrag

Aktiv- und Passivmitglieder sind zu einem jährlichen Beitrag verpflichtet, der von der Generalversammlung festgelegt wird.

## **Art. 15:** Pflicht zum Probenbesuch / Absenzen / Verhalten in Proben

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, sämtliche Proben und Anlässe pünktlich zu besuchen. Die ordentlichen Proben finden wöchentlich einmal statt. Absenzen sind dem Dirigenten rechtzeitig zu melden. Während den Proben haben sich die Mitglieder ruhig zu verhalten und den Weisungen des Dirigenten und/oder des anwesenden Vorstandsmitgliedes Folge zu leisten.

## **Art. 16:** Austritt / Materialrückgabe

Austritte sind dem Vorstand auf Ende des jeweiligen Semesters schriftlich einzureichen. Nach erfolgtem Austritt sind sämtliche geliehenen Effekte unverzüglich und gereinigt abzugeben.

## **Art. 17:** Ausschluss aus dem Verein

Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, falls eine der nachfolgend aufgeführten Verfehlungen festgestellt wird:

- Störend auswirkendes Verhalten des Aktivmitgliedes
- Häufig unentschuldigtes Fehlen an den Proben und Anlässen
- Nicht bezahlen der Beiträge trotz erfolgten Mahnungen

## 4. Organisation

### Art. 18: Vereinsorgane / Vereinjahr

Die Organe der JMRS sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 19: Geschäfte der Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.  
An der Generalversammlung sind folgende Geschäfte zu erledigen:

- 1) Appell
- 2) Protokoll
- 3) Mutationen
- 4) Jahresbericht des Präsidenten
- 5) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- 6) Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
- 7) Wahlen
- 8) Tätigkeitsprogramm
- 9) Anträge
- 10) Ehrungen
- 11) Diverses

### Art. 20: Wahlen / Amtsdauer / Stimmenmehrheit an der GV

An der Generalversammlung sind jährlich zu wählen:

- a) Vorstand
- b) Präsident
- c) Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden für zwei Jahre gewählt, wobei jedes Jahr jeweils der Ämtälteste ausscheidet. Es ist jeweils ein Ersatzrevisor zu bestimmen.  
Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### Art. 21: Zusammensetzung des Vorstandes / Funktionen

Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.  
Er besteht aus:

- a) Präsident (durch GV gewählt)
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Material- und Instrumentenverwalter
- f) Beisitzern für verschiedene Aufgaben

Pro Verein ist ein Mitglied im Vorstand. Der Musikverein Sissach hat 2 Sitze.

# Statuten der JUGENDMUSIK REGIO SISSACH

---

## **Der Vorstand**

fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, so zählt seine Stimme doppelt.

## **Der Präsident**

führt den Vorsitz an Sitzungen und Versammlungen und bereitet diese vor. Er führt mit dem Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Er nimmt Anträge und Wünsche entgegen, verfasst den Jahresbericht und repräsentiert die JMRS nach innen und aussen.

## **Der Vizepräsident**

übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten dessen Funktionen.

## **Der Aktuar**

führt die Protokolle an sämtlichen Sitzungen und erledigt die Korrespondenz.

## **Der Kassier**

besorgt das gesamte Rechnungswesen. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er führt die erforderlichen Buchhaltungskonti mit Abschluss per 31. Dezember.

## **Der Material- und Instrumentenverwalter**

hat die Aufsicht über sämtliches Inventar und lässt sich für abgegebene Gegenstände eine Empfangsbescheinigung unterzeichnen. Ferner führt er ein genaues Inventar.

## **Die Beisitzer**

unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit und können mit bestimmten Aufgaben betraut werden.

## **Art. 22: Dirigent**

Der Dirigent wird gemäss der Vereinbarung mit der Regionalen Musikschule Sissach von dieser angestellt und unterliegt den Anstellungsbedingungen der RMS. Der Verein JMRS hat ein Mitspracherecht bei Dirigentenfragen.

## **5. Finanzierung und Haftung**

### **Art. 23: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der JMRS haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 24: Einnahmen**

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Aktivmitgliederbeiträgen
- b) Passivmitgliederbeiträgen
- c) Gönnerbeiträgen
- d) Beiträge der beteiligten Vereine (gemäss Anhang)
- e) Subventionen
- f) Einnahmen aus Konzerten und anderen Veranstaltungen
- g) weiteren Einkünften

# Statuten der JUGENDMUSIK REGIO SISSACH

---

## 6. Schlussbestimmungen

### Art. 25: Statutenrevision

Eine Gesamt- oder Teilrevision der Statuten muss von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

### Art. 26: Auflösung des Vereins

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 6 Aktivmitglieder und die Mehrheit der Stammvereine dessen Fortbestand wünschen.

### Art. 27: Anspruch auf Vereinsvermögen bei dessen Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die Instrumente, Uniformen, Musikalien und sämtliches Inventar mit den dazugehörigen Verzeichnissen, sowie anfälliges Barvermögen dem Musikverein Sissach als Treuhänder zuhanden eines sich später gründenden Vereins zur Verwahrung und Verwaltung zu übergeben.

### Art. 28: Anerkennung der Statuten

Alle Mitglieder bzw. deren Eltern erhalten ein Exemplar dieser Statuten. Der Eintritt in den Verein schliesst die Anerkennung der Statuten ein.

### Art. 29: Ergänzungen zu den Statuten

Allfällige Ergänzungen können durch die Generalversammlung beschlossen werden und sind durch Eintragung im Protokoll verbindlich.

### Art. 30: Inkrafttreten der Statuten

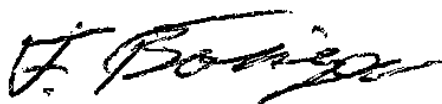
Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten treten sämtliche vorhergehenden Statuten und Reglemente der Jugendmusik Sissach und des Jugendblasorchesters Diegtertal ausser Kraft.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. November 2004 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.

### Art. 31: Personenbezeichnungen

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten immer für Personen beiderlei Geschlechts.

Sissach, 30. November 2004



Der Präsident:  
Fritz Bösiger (Sissach)



Die Aktuarin  
Brigitte Marti (MV-Eptingen)



# Statuten der JUGENDMUSIK REGIO SISSACH

---

## 7. Anhang

### a) Allgemeines:

Die Vereinsbeiträge werden zu gleichen Teilen erhoben und müssen von allen beteiligten Vereinen bestätigt werden.

### b) Berechnungsgrundlage / Beiträge:

Berechnungsgrundlage ist die Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden. Der Faktor ergibt sich aus dem Subventionsbeitrag der Gemeinde Sissach (CHF 7'000.--) dividiert durch die Einwohnerzahl \*\*. Die beteiligten Vereine einigen sich auf den Faktor CHF 1.50 / Einwohner.

Daraus ergeben sich die Beiträge für:

Gemeinde	Einwohner **	Faktor 1.50	Beitrag in CHF	(gerundet)
Sissach	5569		8353	7000 *
Zunzgen	2465		3697	3700
Tenniken	930		1395	1400
Diegten	1467		2200	2200
Eptingen	573		860	900

\* Lokal- und Instrumentenbenutzung gratis

\*\* Basis 2002, Statistisches Amt Baselland

[http://www.baselland.ch/docs/fkd/statist/bev\\_gemeinden.htm](http://www.baselland.ch/docs/fkd/statist/bev_gemeinden.htm)

Der Verein haftet subsidiär für den jeweiligen Beitrag.

### c) Zahlungsfrist:

Der Beitrag ist jeweils per Ende Januar zahlbar.

### d) Zahlbarkeit bei Kündigung in der Kündigungsfrist:

Der Mitgliederbeitrag des kündigenden Vereins ist für das angebrochene Vereinsjahr vollumfänglich zahlbar.

### e) Zahlbarkeit bei Kündigung ausserhalb der Kündigungsfrist:

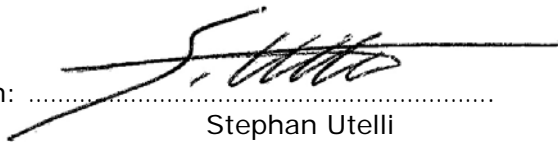
Kündigt ein Verein vor dem 30. Juni des neuen Vereinsjahrs, wird die Hälfte des Mitgliederbeitrags fällig.

# Statuten der JUGENDMUSIK REGIO SISSACH


---

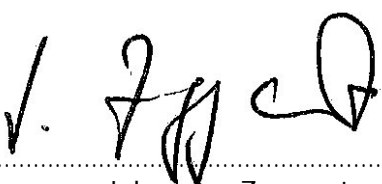
## 8. Unterschriften Vereine:


Die folgenden Vereine anerkennen mit der Unterschrift die Statuten und die Vereinbarungen bezüglich ihrer und der Zusammenarbeit mit der Regionalen Musikschule Sissach (RMS).

Musikverein Diegten: .....  
Stephan Utelli

Musikverein Eptingen: .....  
Urs Althaus

Musikverein Sissach: .....  
Jürg Schneider

Musikverein Tenniken: .....  
Johannes Zwygart

Musikverein Zunzgen: .....  
Urs Beyeler

Sissach, den 30. November 2004